

BL_GERICHTE 715 23 69 / 133 vom 22. April 2021

BL Gerichte, 2021-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715 23 69 _ 133](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_23_69_133)

FR: BL_GERICHTE 715 23 69 / 133 du 22 avril 2021

IT: BL_GERICHTE 715 23 69 / 133 del 22 aprile 2021

Regeste

Taggeld

Erwägungen

E. 3

Dem Kantonsgericht kommt in Sozialversicherungssachen eine vollständige Überprüfungsbefugnis zu. Es ist in der Beweiswürdigung frei (vgl. § 57 VPO i.V.m. Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache sodann nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (vgl. René Rhinow / Heinrich Koller / Christina Kiss / Daniela Thurnherr / Denise Brühl - Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 999). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (vgl. BGE 126 V 360 E. 5b mit Hinweisen).

E. 4

Der vorliegenden Streitsache liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Nachdem sich der Versicherte am 16. November 2020 bei der Arbeitslosenkasse zum Leistungsbezug angemeldet hatte, setzte diese in der vom 17. November 2020 bis 16. November 2022 dauernden Rahmenfrist für den Leistungsbezug den versicherten Verdienst auf Fr. 2'363.-- fest. Die Abmeldung von der Arbeitsvermittlung wegen fehlender Vermittlungsbereitschaft erfolgte auf den 17. März 2021. Ab dem 30. Juni 2021 arbeitete der Versicherte auf Abruf als Sicherheitsmitarbeiter bei der C. AG mit Sitz in Y. (unbefristeter Arbeitsvertrag vom 30. Juni 2021; act. 148/149). Im Rahmen dieser Anstellung leistete der Versicherte in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 – wenn auch in unterschiedlichem Umfang – diverse Arbeitseinsätze. Dabei erzielte er im Juli 2021 ein Bruttoeinkommen von Fr. 4'186.-- (act. 164), im August 2021 ein solches von Fr. 5'466.--, im September 2021 ein solches von Fr. 4'944.--, im Oktober 2021 ein solches von Fr. 4'872.--, im November 2021 ein solches von Fr. 5'004.-- und im Dezember 2021 ein solches von Fr. 4'932.-- (act. 140-144). Am 31. Dezember 2021 kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis auf den 31. Januar 2022 (act. 131), worauf sich der Versicherte am 4. Februar 2022 bzw. am 15. Mai 2022 erneut bei der Arbeitslosenkasse zum Leistungsbezug anmeldete (act. 136-139, 242-245). In der Arbeitgeberbescheinigung vom 1. Februar 2022 (act. 146/147) wurde festgehalten, das Arbeitsverhältnis sei durch die Arbeitgeberin am 31. Dezember 2021 auf den 31. Januar 2022 ordentlich gekündigt worden. Der Versicherte sei vom 30. Juni 2021 bis 31. Januar 2022 beschäftigt worden. Der letzte Arbeitseinsatz des Versicherten sei am 23. Dezember

2021 erfolgt. In einem undatierten Schreiben zu Handen der Arbeitslosenkasse (Eingang am 17. Februar 2022; act. 188) bestätigte der Beschwerdeführer, vom 18. März 2021 bis 29. Juni 2021 und vom 24. Dezember 2021 bis 6. Februar 2022 arbeitslos gewesen zu sein.

E. 5

Es ist unbestritten, dass die Einsätze des Versicherten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bei der C. AG gestützt auf die Vereinbarung vom 30. Juni 2021 und nicht als Einzeleinsätze mit je neuem Arbeitsvertrag erfolgten, weshalb nach dem in den Erwägungen 2.3 f. hiavor Gesagten grundsätzlich jeder Monat, in welchem der Versicherte einen Einsatz hatte, als ganzer Beitragsmonat zu berücksichtigen ist. Vorliegend leistete der Versicherte in den Monaten Juli 2021 bis und mit Dezember 2021 diverse Arbeitseinsätze und ging demnach innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug während sechs Monaten ununterbrochen einer beitragspflichtigen Beschäftigung nach. Wenn sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt stellt, das Arbeitsverhältnis mit der C. AG sei de facto bereits am 23. Dezember 2021 beendet worden, weshalb die Beitragszeit gemäss Art. 11 Abs. 2 AVIV zu ermitteln sei und 5,793 Monate betrage, kann ihr nicht beigespflichtet werden. Art. 11 Abs. 2 AVIV kommt nur dann zur Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats beginnt oder endet. Dies trifft auf den hier zu beurteilenden Fall gerade nicht zu. Zwar steht fest und ist unbestritten, dass der letzte Arbeitseinsatz des Versicherten am 23. Dezember 2021 war und er danach Ferien bezog, ihm mit der Lohnabrechnung Dezember 2021 Feriengeld ausbezahlt wurde und für den Monat Januar 2022 keine Lohnabrechnung vorliegt. Allein gestützt darauf kann aber entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht davon ausgegangen werden, dass das Arbeitsverhältnis bereits auf diesen Zeitpunkt rechtlich beendet worden war. Gesicherte Hinweise auf einen entsprechenden Aufhebungsvertrag oder darauf, dass das Arbeitsverhältnis seitens der ehemaligen Arbeitgeberin nicht ordentlich beendet worden wäre, sind aufgrund der vorliegenden Akten jedenfalls nicht ersichtlich. Vielmehr ist belegt (vgl. Kündigungsschreiben vom 29. Dezember 2021 [act. 313] und Arbeitgeberbescheinigung vom 1. Februar 2022 [act. 146/147]), dass die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis (erst) am 31. Dezember 2021 kündigte und dieses unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist per 31. Januar 2022 endete, worauf sich der Versicherte am 7. Februar 2022 bei der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug anmeldete. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach dem 23. Dezember 2023 Ferien bezog und nicht mehr abgerufen wurde, ändert nichts an der ordentlichen formalen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die ehemalige Arbeitgeberin per 31. Januar 2022. Damit entfällt eine Bemessung der Beitragszeit gemäss Art. 11 Abs. 2 AVIV und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug während sechs Monaten ununterbrochen eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübte. Dabei erzielte er von Juli bis Dezember 2021 monatliche Bruttoeinkommen (exkl. Ferienentschädigung) zwischen Fr. 4'186.-- und Fr. 5'466.--, womit sein Verdienst höher war, als der von der Beschwerdegegnerin ursprünglich festgesetzte versicherte Verdienst von Fr. 2'363.--.

E. 6

Nach dem Gesagten steht fest, dass der Versicherte die Voraussetzungen für eine Neuberechnung des versicherten Verdiensts im Sinne von Art. 37 Abs. 4 lit. a AVIV erfüllt. Die Feststellung der Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 17. April 2023, wonach der Beschwerdeführer ab 2. September 2019 mangels eines anrechenbaren Arbeitsausfalls keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe, entbehrt jeglicher

Grundlage. Die Sache ist an die Arbeitslosenkasse zurückzuweisen, damit diese in den angefochtenen Kontrollperioden Mai 2022 und Juni 2022 den versicherten Verdienst anhand des bei der C. AG erzielten Einkommens berechne und hernach den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung neu verfüge. Die Beschwerde ist in dem Sinne gutzuheissen.

E. 7

Art. 61 lit. a ATSG bestimmt, dass das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für die vorliegenden Verfahren keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten werden beim nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer wettgeschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Februar 2023 aufgehoben. Die Angelegenheit wird zur Bemessung des versicherten Verdiensts im Sinne der Erwägungen sowie zum Erlass einer neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.